

Die nachfolgenden Informationen gelten für die **Gründung einer OOO** (russische Gesellschaft mit beschränkter Haftung) **durch eine deutsche GmbH als deren 100% Tochtergesellschaft**. Bitte lassen Sie sich im Vorfeld einer Gründung durch uns beraten, welche anderen Varianten eventuell für Sie praktisch, rechtlich und steuerlich sinnvoll erscheinen.

## A. Allgemeines

Das **russische GmbH-Gesetz ist direkt mit unserem daheim vergleichbar**. Sie haben ähnliche Organe, ähnliche Abläufe für Gründung, Verschmelzung, Beitritt, Teilung, Verkauf von Anteilen, u.s.w.. Sie bewegen sich also rechtlich auf vertrautem Boden. Das ist nicht zufällig so, sondern liegt daran, daß bis 1995 als das GmbH Gesetz beschlossen wurde, die russische Regierung sich umfänglichst dazu durch deutsche Rechtsexperten beraten ließ.

Die deutsche AHK schreibt in Ihrer Kurzinformation wörtlich: „Die GmbH (OOO) ist dank der Haftungsbeschränkung attraktiv. Die **Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko ... nur in der Höhe der von Ihnen eingebrachten Einlagen.**“ Die AHK hat grundsätzlich Recht, dabei aber nur eine Ausnahme unterschlagen, die gerade für Tochterunternehmen ausländischer Eigentümer wissenswert ist: Es gibt einen einzigen **Fall der Durchgriffshaftung** auf die Gesellschafter, wenn diese durch eine direkte verbindliche Anweisung die Insolvenz oder einen Schaden unmittelbar oder sogar vorsätzlich verursacht haben. In der Praxis sind uns solche Fälle aufgrund von Beweisschwierigkeiten bisher überhaupt noch nicht bekannt. Es schadet aber sicher nicht, dies zu wissen und den Umstand bei kritischen schriftlichen Anweisungen an seine OOO im Hinterkopf zu behalten.

Die OOO ist aufgrund einer weiteren Spezialität auch **eher nicht für joint-ventures geeignet** (Wir raten ohnehin nur in sehr seltenen Ausnahmen zu joint-ventures, bitte fragen Sie uns im konkreten Fall !): Die OOO kennt ein Recht eines Gesellschafters zum jederzeitigen Austritt. Er erhält seinen nominalen Anteilswert dann kurzfristig ausbezahlt.

Beide genannten Punkte (Haftung für direkte Anweisungen der Muttergesellschaft und Möglichkeit des Austritts von Gesellschaftern) sollte man kennen, diese **schränken aber nicht unsere Empfehlung für die OOO als sinnvollste Gesellschaftsform für eine Vertriebsgesellschaft, Repräsentanz, Tochtergesellschaft oder ein anderes Engagement in Russland ein.**

## B. praktischer Ablauf der Gründung

Sie haben uns mit der Gründung einer OOO beauftragt und diese OOO wird als Gesellschafter ausschließlich eine deutsche GmbH haben.

Es ist einmal die **Anwesenheit eines ordentlich bevollmächtigten Vertreters** der GmbH notwendig. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- alleinvertretungsberechtigten und beschränkungsbefreiten Gesellschafter-Geschäftsführeren
- sonstigen Geschäftsführeren
- einfachen Bevollmächtigten

Fangen wir hinten an: Der **einfache Bevollmächtigte** (dazu zählen auch Prokuristen) braucht einen einstimmig gefassten Gesellschafterbeschuß, der ihn ohne Einschränkung und Detailierung zur Gründung bevollmächtigt. Diese Vollmacht kann in einem Satz erfolgen:

„Hiermit beschließen die Gesellschafter einstimmig, daß Herr Hans Mustermann, geboren am 01.01.1960, Reisepassnummer 123456789, uneingeschränkt bevollmächtigt wird, im Namen der Gesellschaft zum Zwecke der Gründung einer OOO in Russland alle Erklärungen im Namen der Gesellschaft abzugeben und alle mit der Gründung zusammenhängenden Dokumente rechtsverbindlich im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen, sowie weitere entsprechende Vollmachten zu erteilen.“

Selbstverständlich ist das Dokument mit den üblichen Formen eines Gesellschafterbeschlusses zu versehen, insbesondere der Name und die eindeutige Identifizierung der beschlussfassenden Gesellschaft und die Namen und Identifizierungen der abstimmenden Gesellschafter entsprechend dem Handelsregistereintrag dürfen natürlich nicht fehlen.

Nur bei einfachen Bevollmächtigten (also nicht Geschäftsführern) sollte zudem eine beglaubigte Kopie des Reisepasses zur Identifizierung als Teil des Beschlusses aufgenommen werden.

Dieser Beschluss und die entsprechenden Unterschriften der Gesellschafter sind notariell zu beglaubigen und mit einer Apostille zu versehen (Ihr Notar weiß, wie das geht). Eine Vollmacht nur durch einen Geschäftsführer (also nicht in Form eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses) ist bei einer GmbH als Muttergesellschaft nicht ausreichend.

Bei **alleinvertretungsberechtigten, beschränkungsbefreiten Gesellschafter-Geschäftsführern**, bei denen dies (Alleinvertretungsberechtigung, Beschränkungsbefreiung und Gesellschafterstatus) auch so im Handelsregister eingetragen ist, kann der Gesellschafterbeschluss entfallen.

Bei **allen anderen Geschäftsführern** müßte eine Einzelfallprüfung in Russland erfolgen, diese ist eventuell aufwendig und man muß den deutschen Gesellschaftervertrag zu Rate ziehen. Es empfiehlt sich also in allen Zweifelsfällen, einen Gesellschafterbeschluss wie oben beschriebenen beizubringen.

Der entsprechend dem bisher beschriebenen ordentlich bevollmächtigte Vertreter der GmbH tritt nun mit:

- seinem Reisepass
  - einem aktuellen, beglaubigten Handelsregisterauszug, d.h. maximal 3 Wochen alt
  - und eben ggf. den oben genannten Beschlüssen
- in Russland zur Gründung an.

Dort sind Reisepass und Handelsregisterauszug, sowie ggf. der Beschluss zunächst offiziell zu übersetzen und notariell zu beglaubigen. Dies dauert in St. Petersburg ein bis zwei Werktage, in Moskau zwischen einem und fünf Werktagen und bis zu einer Woche in anderen Orten der Russischen Föderation.

Die Übersetzung des Handelsregisterauszugs darf auch in Deutschland erfolgen. Das spart ggf. einige Zeit vor Ort, wir empfehlen das nur für Gründungen ausserhalb St. Petersburgs.

Der Bevollmächtigte unterschreibt dann die Gründungsurkunden bei einem Notar, beauftragt einen russischen Rechtsanwalt mit der weiteren Gründung und bevollmächtigt einen Vertreter vor Ort (meist ein Mitarbeiter unserer Firma oder der zukünftige Generaldirektor der OOO) zur Abgabe weiterer Erklärungen (z.B. gegenüber Finanzbehörden, Registeramt, u.s.w.). Die Gründung selbst nimmt dann 10 bis 20 weitere Werktage in Anspruch, je nach Ort und Lage bei den Registern.

### C. weitere Hinweise

In dieser Zeit, nachdem die Gesellschaft bereits gegründet ist und ein vorläufiges Bankkonto besteht (Kapitalkonto) erfolgt in der Regel auch die Aufforderung an die Muttergesellschaft, das **Grundkapital einzubringen**. Wir gründen prinzipiell nicht mit zeitverschobener Einbringung. Da das minimale Grundkapital einer OOO in Russland nur wenige 100 € sind und dies leicht und formlos bar eingebracht werden kann, empfehlen wir Gründern, die später weiteres Kapital einbringen wollen, dann eine Kapitalerhöhung zu machen. Da die gesetzliche Verpflichtung der Dienstleister und Beauftragten (also der tätigen Notare, Vertreter, Rechtsanwälte, ggf. Buchhalter und zukünftige Generaldirektoren) aber erst mit der Kapitalisierung der Gesellschaft gemäß Grundvertrag erlischt, wird eine **umgehende Einbringung** des im Grundvertrag vorgesehenen Grundkapitals erwartet.

**Wählen Sie also im Zweifel bitte nur eine sicher wirklich sofort verfügbare Grundkapitalhöhe.** Im Falle einer **Verzögerung** der Gutbringung des von Ihnen festgelegten Grundkapitals **um mehr als 20 Kalendertage** würde die Gründung zur Entlastung der beteiligten Dienstleister **umgehend annulliert** werden. Die Gründung müßte dann mit allen Kosten erneut von Anfang an erfolgen. Da es sich um feste Fristen handelt, gibt es da auch keine Karenz.

Es gibt eine ganze Reihe von **Tätigkeiten** in Russland, die wie in den Ländern der EU einer **Lizensierung** bedürfen. In Russland wird durch das Register geprüft, ob solche lizenzpflichtigen Tätigkeiten (z.B. Handel mit Medikamenten, Tätigkeit als Bank, Tätigkeit als Bauprüfer für Statiken u.s.w.) durch die Gesellschaft vorgesehen sind. Wenn dem so ist, dann gelten jeweils **spezielle Gründungsverfahren**.

Wir empfehlen in solchen Fällen immer die Gründung einer Gesellschaft mit lizenzfreiem Zweck und den späteren Erwerb der Lizenz durch das existierende Unternehmen (dieses Verfahren ist für bestimmte Lizenzen sogar gesetzlich vorgeschrieben). Entsprechend werden wir ohne ausdrückliche anderslautende Weisung **eventuelle lizenzpflichtige Tätigkeiten aus der Tätigkeitsliste der Gesellschaft immer zunächst streichen und / oder durch ähnliche lizenzfreie Tätigkeiten ersetzen**. Eine Gründung mit einer lizenzpflichtigen Tätigkeit kann ein vielfaches der Kosten einer einfachen Gründung verursachen und wir übernehmen solche Beauftragungen nur nach sorgfältiger Prüfung.

Es gibt nicht wenige Fälle, **in denen ein Generaldirektor oder ein Hauptbuchhalter, sowie die faktische Firmenadresse bei der Gründung noch nicht feststehen**. Wir können Ihnen gerne nominelle Generaldirektoren stellen, sowie auch juristische Firmenadressen zur Verfügung stellen. Dies ist für maximal 11 Monate möglich. Da der nominelle Generaldirektor eine eigenständige Rechtsperson ist und er Ihnen als Gesellschafter direkt verpflichtet ist – wir also dort in keinem Weisungsverhältnis stehen, können wir entsprechend für dessen Tätigkeit in keinem Fall haften. Wir empfehlen die Gründung mit tatsächlichem Generaldirektor.

Wir führen keine Gründung mit nominellen oder ohne Hauptbuchhalter durch, insbesondere gerade auch nicht in Kombination mit nominellen Generaldirektoren.

Wir stellen Ihnen aber gerne zunächst einen tatsächlichen Hauptbuchhalter, den Sie später entlasten und austauschen können. Sehr viele russische Gesellschaften nutzen separate faktische und juristische Adressen. Das ist eine gängige Praxis um gerade kleineren Gesellschaften zu Anfang eventuell unproblematische Wechsel der Büros ermöglichen zu können. Sie sollten nur darauf achten, daß an der juristischen Adresse tatsächlich ein Empfang und eine Weiterleitung eingehender offizieller Schreiben sicher gestellt ist. Wir können Ihnen gerne solche Adressen für bis zu 11 Monate zur Verfügung stellen.

Es gibt **Gesellschaftsnamen** (z.B. alle Namen, die die Bezeichnung „Russland“ führen, also z.B. „Russische Eisenminengesellschaft“, weil dieser Name suggerieren würde, es handle sich um eine staatliche Gesellschaft), die **gesondert zu genehmigen** sind. Wir werden solche Namen zur Gründung anpassen, damit ein genehmigungsfreier Name genutzt werden kann (im Beispiel oben würden wir z.B. eine „Eisenminengesellschaft“ ohne den Begriff „Russische“ anmelden). Sie können die Genehmigung dann nach der Gründung einholen und den Namen der Gesellschaft ändern.

In wenigen weiteren Ausnahmen und Spezialfällen ist weitere gezielte Beratung notwendig. Die Vorschriften und Gesetze sind wie bei uns einer ständigen Änderung und Anpassung unterworfen, müssen also im Einzelfall immer aktuell sein. Fragen Sie uns !

---

# Philipp

Industrievertretungen

**DEUTSCHLAND**  
Stedenhof 15  
D-57319 Bad Berleburg  
Tel. +49-2755-2244-45  
Fax +49-2755-2244-46  
**RUSSLAND**  
8. Linie VO 83, 513  
RUS-190121 St. Petersburg  
Tel. +7-812-3285342  
Fax +7-812-3281085  
**INTERNET**  
info@philipp.ph  
www.philipp.ph

Wir haben stets die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen zum Ziel. Dennoch können Fehler und Unklarheiten nicht ausgeschlossen werden. Für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen oder Daten verursacht werden, insbesondere, wenn diese unentgeltlich waren, haften wir nicht, sofern uns nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Soweit es sich um Informationen oder Daten im Rahmen einer Beauftragung handelt, gelten unsere unter [www.philipp.ph/agb.htm](http://www.philipp.ph/agb.htm) veröffentlichten AGB.